

EAGB und Leistungsumfang für Paperconnect Produkte und Leistungen
Stand: Juli 2026

Inhaltsverzeichnis EAGB	Seite 1
A Allgemeine Vertragsbedingungen für alles bezogenen Module	Seite 2
A §1 - Startanalyse	Seite 2 + 3
A §2 - § 2 Über die Startanalyse hinausgehende laufende Verpflichtung	Seite 3 + 4
A §3 - Datenbank und Benchmarksystem	Seite 4- 6
A §4 Vertragsschluss, Laufzeit, Kündigung und Sonderkündigungsrecht / Wirkungen / Leistungsausschlüsse	Seite 6-8
B Modulbeschreibungen	Seite 8
B §1 - „Einkaufsmanager Papier“ (Benchmarksystem für den Einkaufsbereich „Papier“)	Seite 8-9
B §1 (2) - Zusatzoption Hosting/Preislistenservice - „Meine Preisvereinbarungen“	Seite 9
B §1 (3) - 1. Erweiterungsoption „Käufergemeinschaft Einkaufsallianz“	Seite 9-10
B §1 (4) - 2. Erweiterungsoption Outsourcing Service „Die Papieragenten“	Seite 10-11
B § 2 - „Altpapiermanager“ für die Entsorgung von Altpapier	Seite 11
B §3 - „Frachtmanager“ für den Einkaufsbereich der Frachten und Paketsendungen	Seite 11-12
C Allgemeine Regeln	Seite 12
C § 1 - Urheberrechte ,Geheimhaltung und Vertragsstrafen	Seite 12-13
C § 2 - Gewährleistung, Haftung/Schadensersatz	Seite 13-14
C § 3 - Datenschutz	Seite 14
D Preise/Kostenstruktur/Gebühren	Seite 14
D §1 - Preise, Rechnungsstellung, Zahlungskonditionen und Fälligkeit/Verzug	Seite 14
D §2 - Monatliche Kosten/Teilnahmegebühren der einzelnen Module/Optionen etc. und Systembereitstellungsgebühren	Seite 15
D §3 - Zusätzliche Kosten, Erfolgsermittlung und Rechnungsstellung für Provisionsberechnungen	Seite 15
D §3 (1) - Allgemeine Kostenregelung	Seite 15-16
D §3 (2) - Zusatzregelung „Einkaufsmanager Papier“	Seite 16
D §3 (3) - Zusatzregelung „Altpapiermanager“ und „Frachtmanager“	Seite 16-17
D §3 (4) - Zusatzregelung „Käufergemeinschaft Einkaufsallianz“	Seite 17
D §3 (5) - Zusatzregelung Outsourcing Service „Die Papieragenten“	Seite 17-18
E Beispiele für erfolgsabhängige Gebühren	Seite 18
E 1.- Berechnungsbeispiele der erfolgsabhängigen Gebühren im Einkaufsbereich Papier im 1. Jahr der Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung von Marktpreisschwankungen (D §3 (2))	Seite 18-19
E 2.- Berechnungsbeispiel Altpapiermanager (D §3 (3))	Seite 19
E 3. - Berechnungsbeispiel Frachtmanager (D §3 (3))	Seite 19
F Schlussbestimmungen	Seite 19

Vorliegende Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Paperconnect an Kunden. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur wirksam, soweit Paperconnect diesen ausdrücklich in Textform zustimmt. Diese Bedingungen sind die Grundlage für jegliches Einzelgeschäft, das Paperconnect abschließt, auch wenn hierauf nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

A. Allgemeine Vertragsbedingungen für alle bezogenen Module

§ 1 Startanalyse

(1) Allgemeines

Paperconnect führt zu Beginn der Zusammenarbeit für jeden vom Kunden angeforderten Modulbereich eine Startanalyse durch. Diese Startanalyse gibt Aufschluss über die Kostenstruktur hinsichtlich Bezugsquellen, Qualitäten, aktuellen Bezugspreisen, Bezugsmengen, Bestpreisen, Bestpreisdifferenzen, Zielpreisen und Kostensenkungspotenzialen inklusive einer Jahreshochrechnung (Definitionen s.u.).

Paperconnect erstellt auf Basis der vom Kunden zu überlassenden Informationen eine Analyse über die Bedarfsstruktur, das Einkaufsvolumen und die Einkaufskonditionen. Als Datenquelle für die Preisinformationen nutzt Paperconnect ausschließlich die von Kunden übermittelten Rechnungskopien. Paperconnect ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen auf ihre inhaltliche Richtigkeit, Schlüssigkeit oder Vollständigkeit zu prüfen. Die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Daten/Datenquelle obliegt ausschließlich dem Kunden. Paperconnect darf diese Informationen ungeprüft als wahr und richtig zugrunde legen.

Zur Berechnung von Kostensenkungspotenzialen werden die jeweiligen aktuellen „Bezugspreise“ den zum Analysezeitraum aktuellen „Zielpreisen“ gegenübergestellt. Die Ergebnisse werden einzeln und zusätzlich zusammengefasst und linear auf ein Jahr hochgerechnet. Zusätzlich erhält der Kunde eine „Referenzliste“ mit den festgestellten Bestpreisdifferenzen.

Die Ergebnisse der Startanalyse bilden die Basis für die Erfolgsermittlungen, die Ausgangspunkt für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung sind. Da die Erfolgsermittlung unmittelbar auf den kundenseitig bereitgestellten Daten basiert, trägt der Kunde das Risiko für etwaige Berechnungsschritte, die auf unrichtigen oder unvollständigen Eigenangaben beruhen. Etwaig erforderliche oder vorzunehmende/vorgenommene Einmalinvestitionen des Kunden (z.B. bauliche Veränderungen/Anschaffungen) werden nicht berücksichtigt.

Dem Kunden werden die unterschiedlichen Analyseberichte und Auswertungen über die „Datenbank“ (s.u.) zur Verfügung gestellt.

Soweit Paperconnect aufgrund fehlerhafter, unvollständiger oder verspäteter Daten des Kunden zusätzlicher Bearbeitungs- oder Korrekturaufwand entsteht, ist der Kunde verpflichtet, diesen Mehraufwand auf Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Stundensätze von Paperconnect (hilfsweise auf Basis der ortsüblichen und angemessenen Vergütung), gesondert zu vergüten.

(2) Definitionen

„Aktueller Bezugspreis“ ist der sich aufgrund der durch den Kunden eingereichten Einkaufs- bzw. Entsorgungsrechnungen ergebende Durchschnittspreis unter Berücksichtigung der jeweiligen Menge pro Abrechnungseinheit für den Analysezeitraum.

„Zielpreise“ berücksichtigen die Bedarfsstruktur des einzelnen Kunden und dienen als Orientierung zur Erreichung des optimalen Preises und zur Kalkulation von Kostensenkungspotenzialen.

„Bestpreise“ stellen eine Bandbreite der Bestpreisnotierungen dar, die aus den anonymisierten Rechnungsdaten des Paperconnect-Kundenstamms, für bestimmte Produkte und/oder Produktgruppen, innerhalb der letzten 30 bis 60 Kalendertagen erzielt wurden.

„Bestpreisdifferenzen“ sind die Differenzen zwischen den „Bestpreisen“ und den durch Rechnung nachgewiesenen „aktuellen Bezugspreisen“ des Kunden und dienen als Bezugsgröße für Erfolgsberechnungen.

Alle Preise werden im Wert „€ per vergleichbarer Abrechnungseinheit“ (netto) ausgewiesen. Zielpreise und Bestpreise geben zudem Aufschluss über aktuelle Marktpreise und Marktpreisentwicklungen.

(3) Erste Mitwirkungspflichten des Kunden

Zur Erstellung einer Startanalyse ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsbeginn, je bestelltem Modul Paperconnect Angaben über den durchschnittlichen Jahresverbrauch zu überlassen. Er ist weiterhin verpflichtet Kopien aller das Modul betreffenden Rechnungen, Gutschriften und Belege vorzulegen:

Im Einkaufsbereich „Papier“ umfasst der erforderliche Zeitraum mindestens den letzten Monat vor Vertragsbeginn;

im Bereich „Altpapiermanager“ Belege seines Entsorgungsunternehmens mindestens die letzten 3 Monate vor Vertragsbeginn;

im Bereich „Frachtmanager“ mindestens die letzten 12 Monate vor Vertragsbeginn.

Der Kunde informiert Paperconnect auch über bestehende langfristige Vertragsbindungen, Bonus- und Amortisationsvereinbarungen und überlässt Paperconnect die diesbezüglichen Verträge bzw. Vereinbarungen in Kopie bzw. digital.

Der Kunde ist für die vollständige und richtige Zurverfügungstellung der Unterlagen allein verantwortlich. Paperconnect ist berechtigt, die Startanalyse auf Basis der zuletzt eingereichten Informationen zu beginnen und abzuschließen. Eine durch das nachträgliche Einreichen von Informationen verursachter Korrektur- oder Ergänzungsaufwand wird dem Kunden auf Basis der vereinbarten Stundensätze (hilfsweise ortsüblichen und angemessenen Stundensätze) gesondert berechnet.

Der Kunde verpflichtet sich zur unverzüglichen Aufnahme und Durchführung Verhandlungen mit Lieferanten. Diese Verhandlungen sind vom Kunden im Interesse eines zügigen Projekterfolgs spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Startanalyse zu einem Abschluss mit dem Lieferanten zu führen. Der Kunde ist verpflichtet, Paperconnect auf Verlangen über den Stand der Verhandlungen zu informieren.

§ 2 Über die Startanalyse hinausgehende laufende Verpflichtung

Zur Ermittlung des Jahresverbrauchs wird der Kunde Absatz- und Umsatzstatistiken jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bei seinem Lieferanten anfordern. Der Kunde trägt insoweit eine aktive Übermittlungs- und Förderpflicht gegenüber Paperconnect und verpflichtet sich, bei Verzögerungen seines Lieferanten die Übermittlung bei diesem unverzüglich in Textform anzumahnen und dies Paperconnect auf Nachfrage nachzuweisen. Die erhaltenen Informationen wird der Kunde auf Schlüssigkeit und Richtigkeit prüfen und Paperconnect unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert digital zur Verfügung stellen.

Ist der Kunde ausnahmsweise nicht zur digitalen Übermittlung in der Lage, sind ausschließlich Kopien zu übersenden. Paperconnect übernimmt keine Haftung für überlassene Originalunterlagen. Paperconnect ist berechtigt, sämtliche physische Unterlagen nach der digitalen Erfassung unwiderruflich und ohne gesonderte Information an den Kunden zu vernichten; eine Verpflichtung zur Aufbewahrung oder Rücksendung besteht nicht.

Der Kunde verpflichtet sich, Paperconnect während der Vertragslaufzeit jeweils unverzüglich nach Erhalt (spätestens zum Ende eines jeden Kalendermonats) alle Rechnungen, Gutschriften bzw. sonstigen Belege seiner Lieferanten der betreuten Bereiche bzw. Module zu übermitteln. Der Kunde gewährleistet die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten und vermeidet Mehrfachübermittlungen (Dubletten). Auch insoweit übernimmt Paperconnect keine Prüfpflicht hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Schlüssigkeit, Vollständigkeit oder Dublettenfreiheit.

Der Kunde legt Paperconnect sämtliche Zahlungskonditionen, Rückvergütungs- oder Bonusvereinbarungen offen auch durch Vorlage der dies nachvollziehbar dokumentierenden Unterlagen. Auf Anfrage von Paperconnect übermittelt der Kunde aktuelle Umsatz- und Absatzstatistiken, Angebote sowie Auftragsbestätigungen seiner Lieferanten.

Der Kunde räumt Paperconnect ein zeitlich unbeschränktes, unwiderrufliches Recht ein, die übermittelten Rechnungs- und Verbrauchsdaten (insb. Lieferant, Sorte, Spezifikation, Mengen, Preise) zum Zwecke des Benchmarkings und zur Erstellung von Marktpreisanalysen zu verarbeiten. Paperconnect ist berechtigt, diese Daten zu anonymisieren, zu aggregieren und in anonymisierter Form (Pool-Daten) kommerziell zu nutzen und auch Dritten zur Verfügung zu stellen. Eine Reidentifizierung des Kunden durch Dritte wird durch die Anonymisierung ausgeschlossen.

Nimmt der Kunde Vertragsverhandlungen mit Lieferanten nicht innerhalb von 8 Wochen nach Vorlage der Startanalyse auf, bricht er diese ohne sachlichen Grund ab oder unterbleibt ein Vertragsabschluss aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist Paperconnect berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden (entgangene Erfolgshonorierung) im Wege einer Schadensersatzpauschale geltend zu machen. Diese Pauschale beläuft sich auf 15 % desjenigen voraussichtlichen Erfolgshonorars, das sich rechnerisch aus der in der Startanalyse dokumentierten Referenz-Bestpreisdifferenz, multipliziert mit den dort ausgewiesenen Jahresbedarfsmengen, für einen Zeitraum von 12 Monaten ergeben hätte. Die Parteien verständigen sich im Wege einer pauschalierten Vereinbarung darauf, dass in dieser Pauschale ersparte Aufwendungen von Paperconnect mit einem unwiderruflichen Abzug von exakt 10 % bereits mindernd berücksichtigt wurden. Dem Kunden bleibt ausschließlich der Nachweis vorbehalten, dass Paperconnect im konkreten Einzelfall kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. ein wesentlich niedrigerer entgangener Gewinn entstanden ist.

Verletzt der Kunde schuldhaft eine der in diesem Paragraphen benannten laufenden Datenübermittlungspflichten (insbesondere durch verspätete oder unvollständige Einreichung von Rechnungsbelegen), ist Paperconnect berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen bis zur ordnungsgemäßen Nachholung der Mitwirkungspflicht zurückzubehalten.

Die Geltendmachung eines nachweisbaren Verzögerungs- oder höheren Schadens (insbesondere auf Basis der vereinbarten Stundensätze (hilfsweise auf Basis der ortsüblichen und angemessenen Vergütung) für den dadurch verursachten Mehraufwand, bleibt Paperconnect ausdrücklich vorbehalten.

Kommt der Kunde seiner Pflicht zur monatlichen Übermittlung der Rechnungs- und Gutschriftkopien trotz Mahnung in Textform nicht nach, ist Paperconnect berechtigt, ein vorläufiges monatliches Pauschalhonorar auf Basis der in der Startanalyse ermittelten monatlichen Durchschnittswerte (pro rata temporis, je angefangenem Kalendermonat der Pflichtverletzung) als Vorschuss abzurechnen. Diese Vorschussabrechnung erfolgt monatlich rollierend, solange der Kunde seine Mitwirkungspflicht verletzt. Sobald der Kunde die fehlenden Belege vollständig nachreicht, erfolgt unverzüglich eine finale Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Werte. Ein etwaiger Differenzbetrag ist von der jeweils übervorteilten Partei innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der finalen Abrechnung auszugleichen. Gerät eine Partei mit dem Ausgleich dieses Differenzbetrages in Verzug, ist der Betrag ab Verzugseintritt mit dem gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen.

§ 3 Datenbank und Benchmarksystem

Paperconnect führt die Einkaufsdaten aller Kunden anonymisiert einer Datenbank (in diesen AGB als "Datenbank" bezeichnet) zu, um diese den Kunden für Benchmarks zur eigenen Standortbestimmung in den jeweilig gebuchten Einkaufsbereichen zur Verfügung zu stellen.

Nach Vertragsbeginn richtet Paperconnect dem Kunden unter www.paperconnect.de einen eigenen Onlinezugang (Account) für deren Online-Portal ein. Über dieses Online-Portal hat der Kunde die Möglichkeit, die von Paperconnect im jeweils vom Kunden gebuchten Modul zur Verfügung gestellten Informationen einzusehen und abzurufen. Als Datenquelle für die Preisinformationen nutzt Paperconnect ausschließlich von Kunden übermittelte Rechnungskopien. Diese Daten werden von Paperconnect für die Dauer von bis zu 60 Tagen online gestellt.

(1) Einrichtung und Passwort

Der Kunde erhält mit Beginn der Zusammenarbeit seine persönlichen Zugangsdaten per E-Mail. Er ist verpflichtet, das Initialpasswort unverzüglich, d.h. bereits bei der ersten Anmeldung zu ändern. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Wahl eines sicheren Passworts sowie dessen Geheimhaltung. Er hat sein Passwort anlassbezogen (insbesondere bei Verdacht auf unberechtigten

Zugriff) oder in angemessenen Abständen zu ändern. Das Passwort hat den jeweils aktuellen Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu entsprechen.

Der Kunde haftet für die Handlungen seiner Nutzer wie für eigenes Verschulden.

(2) Sicherheitsvorfall

Im Falle eines Sicherheitsvorfalls (insbesondere bei Phishing-Angriffen, unbefugten Systemzugriffen oder dem Verlust von Passwörtern) ist der Kunde verpflichtet, Passwörter unverzüglich zu ändern und Paperconnect über die Art des Angriffs unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen. Dies gilt insbesondere, wenn Zugangsdaten im System des Kunden gespeichert wurden und dieses kompromittiert wurde (z. B. durch Auslesen gespeicherter Browser-Passwörter).

Stellt der Kunde eine Kompromittierung seines eigenen Systems fest, die Auswirkungen auf den Zugriff zum Online-Portal haben könnte, hat er Paperconnect unverzüglich zu informieren und den Zugriff bis zur vollständigen Bereinigung zu unterbinden.

(3) Zugriff auf die Datenbank

Der Kunde ist verpflichtet, beim Zugriff auf das Online-Portal sowie bei jeglicher Datenübermittlung an Paperconnect (z. B. Uploads, API-Schnittstellen) dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen (aktuelle Firewalls, Virens Scanner) einzusetzen, um das Einschleusen von Schadsoftware (z. B. Viren, Trojaner, Ransomware oder sonstige Malware) zu verhindern.

Der Kunde hat seine IT-Infrastruktur so zu sichern, dass von seinem System keine schädlichen Einwirkungen auf das Online-Portal oder die hierüber erreichbare Datenbank von Paperconnect ausgehen können.

Über das Online-Portal, das mit einer Downloadfunktion ausgestattet ist, kann der Kunde die Auswertungen (auch der Startanalyse) als PDF, Excel und CSV-Datei einsehen und downloaden oder sich als Datei per E-Mail auf Basis eines Microsoft Excel oder CSV Worksheets oder als „.pdf“ übersenden.

Der Kunde ist verpflichtet selbst dafür Sorge zu tragen, dass er diese Dateien öffnen, lesen und downloaden kann.

(4) Vom Kunden übertragene Informationen

Soweit dem Kunden die Option zum Eintragen von Informationen oder Hochladen von Dateien gewährt wird, trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Inhalte. Die Eingabe ist auf reine Text- und Zahlenwerte (ohne Vorzeichen, Funktionen oder Formeln) beschränkt.

Paperconnect hat keinen Zugriff auf die vom Kunden hinterlegten Daten. Eintragungen und Korrekturen können daher ausschließlich über den Kundenzugang durchgeführt werden. Der Kunde ist verpflichtet, Dateien ausschließlich in den Formaten .pdf oder .xlsx hochzuladen. Vor dem Upload hat er sicherzustellen, dass die Dateien gemäß den Sicherheitsvorgaben dieser AGB geprüft wurden.

(5) Download/Zugriff auf das Online-Portal

Dem Kunden ist bekannt, dass beim Download von Dateien und der Nutzung von Online-Diensten Risiken für die IT-Infrastruktur bestehen können. Er ist verpflichtet, regelmäßige Datensicherung nach dem Stand der Technik (als bootfähiges Backup) durchzuführen, spätestens vor jedem Abruf oder Download von Daten aus dem Online-Portal.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, seine eigene IT-Umgebung (insb. Firewalls, Proxyserver und lokale Sicherheitseinstellungen) so zu konfigurieren, dass ein reibungsloser Datentransfer ermöglicht und ein Systemabsturz durch Inkompatibilitäten oder restriktive Sicherheitseinstellungen ausgeschlossen wird.

Hat eine Verletzung der vorgenannten kaufmännischen Obliegenheiten des Kunden (insb. unzureichende Backups, fehlender Virenschutz oder fehlerhafte Systemkonfiguration) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, richtet sich die Verteilung der Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften

zum Mitverschulden (§ 254 BGB). Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Haftungsregelungen dieser AGB.

(6) Zugang für Dritte

Der Kunde ist berechtigt, Dritten (insb. seinen Lieferanten) den Zugriff auf definierte Teilbereiche der von ihm bezogenen Module zu gewähren. Hierzu stellt Paperconnect dem Kunden auf Anfrage temporäre Gast-Zugangsdaten zur Verfügung. Gewährt der Kunde einem Dritten Zugriff, hat er diesen mindestens im Umfang der mit Paperconnect vereinbarten Geheimhaltungs- und Sicherungspflichten (auch des Datenschutzes) zu verpflichten.

Die Einräumung von Zugriffsrechten für Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden. Ein eigenständiges Vertragsverhältnis zwischen Paperconnect und dem Dritten wird hierdurch nicht begründet. Haftungs- und Erfüllungsansprüche des Dritten direkt gegen Paperconnect sind ausgeschlossen, es sei denn, Paperconnect handelt nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Der Kunde haftet für jegliche Handlungen oder Versäumnisse des von ihm autorisierten Dritten wie für eigenes Verschulden. Zudem stellt der Kunde Paperconnect von sämtlichen Ansprüchen frei, die der Dritte im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung des Online-Portals gegen Paperconnect geltend macht, es sei denn, der Anspruch beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Paperconnect. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Haftungsregelungen dieser AGB.

§ 4 Vertragsschluss, Laufzeit, Kündigung und Sonderkündigungsrecht/Wirkungen/Leistungsausschlüsse

(1) Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Zugang der Bestellung bei Paperconnect. Die Grundlaufzeit beträgt 12 Monate zum jeweiligen Monatsende. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Kalendermonate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Die Leistungsbereiche „**Einkaufsbereich Papier**“, „**Altpapiermanager**“ und „**Frachtmanager**“ stellen rechtlich und organisatorisch **eigenständige Vertragseinheiten/Module** dar. Soweit in diesen AGB keine Koppelung vorgesehen ist, lässt die Kündigung eines Moduls die Wirksamkeit der übrigen Module unberührt. Eine Koppelung besteht z.B. hinsichtlich des Grundmoduls „Einkaufsbereich Papier“, mit dessen Ende auch die Bezugsberechtigung für die in diesen AGB geregelten „Zusatzoptionen“ oder „Erweiterungen“ entfällt.

Die Kündigung bedarf der Textform. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Kündigungsempfänger entscheidend.

(2) Sonderkündigungsrecht/außerordentliche Kündigung

Paperconnect ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Als solch wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn Paperconnect unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen der Fall: :

- Unterschreiten des Einkaufsumsatzes des Kunden im Papiereinkauf unter 300.000 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer)
- Wiederholte Verletzung der Mitwirkungspflichten dieses Vertrages trotz Aufforderung (Abmahnung) auch ohne Fristsetzung
- Nicht oder nicht rechtzeitige, nicht vollständige Übersendung aller Rechnungskopien für die Startanalyse (§ 1 Absatz 3)
- Verstoß des Kunden gegen die Geheimhaltungspflicht
- Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot
- Nichtübersenden von Rechnungen über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen

- Übersenden von falschen Rechnungen
- Unvollständiges Übersenden von Rechnungen
- Zurverfügungstellung von Leistungen an einen Dritten ohne ausdrückliche Erlaubnis von Paperconnect

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes in einem Modul, einer Zusatzoption oder einer Erweiterung berechtigt Paperconnect zur fristlosen Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Paperconnect aufgrund der Schwere der Pflichtverletzung die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung der übrigen Verträge nicht zugemutet werden kann.

(3) Wirkungen

Mit dem Ende des jeweiligen Vertrages erlischt die Zugangsberechtigung des Kunden zu diesem Modul. Paperconnect ist berechtigt, den Online-Zugang des Kunden unverzüglich zu sperren bzw. zu beschränken sowie sämtliche den gekündigten Vertrag betreffende weitere Leistungen einzustellen. Paperconnect ist zur Löschung der kundenspezifischen Daten berechtigt. Es obliegt dem Kunden, seine Daten rechtzeitig durch die bereitgestellten Export-Funktionen (z. B. PDF- oder Excel-Download) zu sichern. Eine über das Vertragsende hinausgehende Vorhaltung oder Herausgabe der Daten durch Paperconnect ist nicht geschuldet.

Erfolgt eine Kündigung aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat (z. B. schwerer Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten), behält Paperconnect den vollen Anspruch auf die vereinbarte erfolgsabhängige Provision sowie die Teilnahmegebühren für die jeweilige Restlaufzeit (bis zum Ende der Vertragslaufzeit im Falle einer ordentlichen Kündigung). Die Provision wird auf Basis der Paperconnect zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Daten berechnet und auf eine Laufzeit von 12 Monaten hochgerechnet (das Vertragsende bei unterstellter ordentlicher Kündigung). Die Parteien verständigen sich im Wege einer pauschalierten Vereinbarung darauf, dass für ersparte Aufwendungen von Paperconnect hinsichtlich dieser hochzurechnenden Provision ein unwiderruflicher Abzug von exakt 10 % auf den Gesamtanspruch in Ansatz gebracht wird. Dem Kunden bleibt ausschließlich der Nachweis vorbehalten, dass Paperconnect im konkreten Einzelfall kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. ein wesentlich niedrigerer entgangener Gewinn entstanden ist. Sämtliche so ermittelten Gebühren und Provisionen werden mit Zugang Abrechnung sofort fällig.

Zusätzlich zum Provisionsanspruch steht Paperconnect ein pauschaliertes Schadensersatz in Höhe von 80 % der Netto-Teilnahmegebühren (soweit vereinbart) bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin zu. Die Parteien verständigen sich im Wege einer pauschalierten Vereinbarung darauf, dass in dieser Pauschale ersparte Aufwendungen von Paperconnect oder böswillig unterlassener anderweitiger Erwerb bereits mindernd berücksichtigt wurden. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Paperconnect ist berechtigt, die vom Kunden zur Verfügung gestellten anonymisierten Daten über das Vertragsende hinaus zeitlich unbeschränkt zu nutzen und auch Dritten zur Verfügung zu stellen.

(4) Kommunikationsformen

Die Parteien vereinbaren, dass rechtsgeschäftliche Erklärungen per E-Mail abgegeben werden können (Textform). Der Kunde verpflichtet sich, eine funktionsfähige E-Mail-Adresse zu unterhalten und empfangsbereit zu halten und den Posteingang (einschließlich Spam-Ordner) regelmäßig zu prüfen.

Eine E-Mail gilt als zugegangen, wenn die erfolgreiche Absendung an die vom Kunden benannte E-Mail-Adresse durch das Sendeprotokoll von Paperconnect dokumentiert ist (z.B. durch ein SMTP-Sendeprotokoll) und die E-Mail innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Mo.–Fr., 08:00–18:00 Uhr) versandt wurde. Gleiches gilt für den Fall der Versendung einer E-Mail des Kunden an Paperconnect. Später versandte E-Mails gelten als am darauffolgenden Werktag zugegangen. Dem Empfänger bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm die Nachricht ohne sein Verschulden nicht oder erst wesentlich später zugegangen ist.

(5) Leistungsausschlüsse und Haftungsgrenzen

Der Kunde schließt seine konkreten Kauf- bzw. Lieferverträge eigenständig und unmittelbar mit dem jeweiligen Lieferanten. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Liefervertrages sowie die gesamte kaufmännische und logistische Abwicklung des konkreten Vertrages liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden und des Lieferanten (Interpartes-Verhältnis).

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Prüfung und Auswahl der für seinen Betrieb erforderlichen Medien und Spezifikationen bei Neuabschluss von Lieferantenverträgen. Es obliegt dem Kunden, spezifische Anforderungen (z. B. technische Spezifikationen, Qualitätsnormen) eigenständig mit dem Lieferanten zu vereinbaren und sicherzustellen, dass diese vollumfänglich in das Vertragswerk aufgenommen werden. Eine Prüfung der Eignung oder der technischen Spezifikationen der Medien durch Paperconnect erfolgt nicht, es sei denn, dies ist Gegenstand eines gesonderten Beratungsvertrages.

Etwaige Mängelrügen, Reklamationen oder sonstige Ansprüche aus dem Kauf- bzw. Lieferverhältnis sind vom Kunden ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Lieferanten geltend zu machen. Paperconnect ist weder Vertreter noch Erfüllungsgehilfe einer der Vertragsparteien des Vertrages; eine Haftung für Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen aus dem Verhältnis zwischen Kunde und Lieferanten ist vollumfänglich ausgeschlossen. Eine Haftung von Paperconnect für die Beschaffenheit der Waren oder die ordnungsgemäße Erbringung der Lieferantenleistung ist ausgeschlossen.

Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar durch den Lieferanten an den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, Zahlungen ausschließlich direkt an den Lieferanten zu leisten; Paperconnect ist nicht Teil dieser Zahlungsabwicklung.

Paperconnect erbringt grundsätzlich keine individuellen Beratungsleistungen. Individuelle Beratungen (über telefonische oder vor Ort-Beratung bis hin zu der Begleitung von Verhandlungen mit Lieferanten), bietet Paperconnect dem Kunden auf gesonderte Anfrage hin auf Basis eines auf die individuellen Bedürfnisse des Kunden und des betroffenen Lieferanten/Produktes zugeschnittenen gesonderten Einzelvertrages an.

Soweit im Online-Portal Produktinformationen, Spezifikationen oder Angaben zur Produktvergleichbarkeit (z.B. Ident- oder Vergleichssorten unter verschiedenen Markennamen) verfügbar sind, handelt es sich ausschließlich um Fremddaten der jeweiligen Lieferanten. Paperconnect gibt diese Informationen als Fremddaten lediglich wieder. Eine eigene Prüfung der Inhalte durch Paperconnect erfolgt nicht. Daher übernimmt Paperconnect keine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Informationen; die Verantwortung hierfür liegt allein beim jeweiligen Lieferanten. Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Haftungsregelungen dieser AGB.

Paperconnect übernimmt keine Gewähr dafür, dass das vom Kunden gewählte in den AGB geregelte Modul, die Option, das Produkt oder die Bezugsquelle für den vom Kunden beabsichtigten Zweck geeignet ist, sofern der konkrete einzelne Zweck nicht ausdrücklich als Vertragsgegenstand zwischen Paperconnect und dem Kunden vereinbart wurde.

B. Modulbeschreibungen

§ 1 „Einkaufsmanager Papier“ (Benchmarksystem für den Einkaufsbereich „Papier“)

(1) Grundmodul, allgemeine Erläuterung

Bei Buchung des „Einkaufsmanager Papier“ erhält der Kunde Zugriff auf diverse Informationen des über das Online-Portal verfügbaren Datenbanks („Datenbank“) zum Steuern seines Papiereinkaufes, auf Basis der von ihm bereitgestellten Daten.

Der Kunde verpflichtet sich mit Vertragsabschluss bzw. nach Aufforderung durch Paperconnect sämtliche Rechnungen des Bereichs Papiereinkauf der letzten 12 Monate (mindestens den letzten Monat vor Vertragsabschluss) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche Paperconnect in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Im laufenden Vertragsverhältnis überlässt der Kunde Paperconnect jede Papiereinkaufsrechnung spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt, jedoch spätestens zum Ende des jeweiligen Kalendermonats.

Sämtliche in der „Datenbank“ enthaltenen Preisinformationen werden als Nettopreise auf Basis von 100 kg dargestellt. Marktübliche Gewichtsaufschläge für niedrige oder hohe Papiergewichte sowie etwaige Bonusvereinbarungen werden berücksichtigt, soweit diese Paperconnect offengelegt wurden.

Der Kunde kann über seinen Account die erfassten Bestellpositionen einsehen und auswerten. Der eigene Bezugspreis des Kunden (soweit Paperconnect bekannt gegeben) wird dem Zielpreis gegenübergestellt. Anhand dieser Gegenüberstellung und der Ausweisung der Differenzen kann der Kunde Kostensenkungspotenziale in allen Sortenbereichen bis auf Positionsebene selbst identifizieren und sich Preisverhandlungsbedarf anzeigen lassen.

Die erstmals in der „Startanalyse“ festgeschriebene Referenzliste wird während der Zusammenarbeit um vom Kunden mitgeteilte neu gekaufte Sorten bzw. Sortenbereiche sukzessive in den Informationen der „Datenbank“ ergänzt.

Im Einkaufsbereich der Konsumpapiere erhält der Kunde über seinen Account Zugang zu monatlichen Einsparungsreporten. Im Bereich des Benchmarksystems Einkaufsmanager Papier kann er seine Verbesserungen gegenüber den Werten aus der Startanalyse verfolgen. Zur Erfolgsermittlung werden die Bestpreise aus dem Paperconnect-Benchmarksystem "Einkaufsmanager Papier" herangezogen. Hierbei werden, bei Konsumsorten im jeweiligen Sortenbereich und bei Papiersorten mit besonderen Marktstellungen auf die jeweilige Sorte, die Differenzen zwischen den Bestpreisen und den jeweiligen erzielten monatlichen Ist-Preisen des Kunden festgestellt (Bestpreisdifferenz, s. hierzu oben „Startanalyse“). Marktpreisschwankungen werden berücksichtigt, in dem die Bestpreise und die Ist-Preise sowie die Bestpreisdifferenzen im Einkaufsmanager Papier monatlich pro Bestellposition (aufgrund Kundenangaben) neu berechnet und den jeweiligen Rechnungspositionen des Bezugszeitraums gegenübergestellt werden.

(2) Zusatzoption Hosting/Preislistenservice - „Meine Preisvereinbarungen“

Paperconnect bietet dem Kunden optional das Hosten der vom Kunden mit dem Lieferanten vereinbarten Preise an. Bei Auswahl dieser Option bietet Paperconnect dem Kunden den Speicherplatz (als technische Dienstleistung) und eine Eintragungsmaske zur Hinterlegung der vereinbarten Preiskonditionen an. Nach dem Einloggen in den Einkaufsmanager Papier hat der Kunde die Möglichkeit, die von ihm mit dem Lieferanten vereinbarten Konditionen in eine Tabelle einzutragen oder ein Tabellenblatt hochzuladen und für sich zu hinterlegen. Der Kunde ist für die korrekte Eintragung oder den Upload seiner Konditionen sowie für die Aktualität dieser Daten allein verantwortlich. Paperconnect übernimmt keine Prüfung der hinterlegten Preislisten auf Richtigkeit oder Übereinstimmung mit den tatsächlichen Lieferantenverträgen. Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Haftungsregelungen dieser AGB.

(3) 1. Erweiterungsoption „Käufergemeinschaft Einkaufsallianz“

Der Kunde des Moduls „Einkaufsmanager Papier“ kann als Erweiterung (1. Erweiterung) einen Antrag auf Teilnahme an der „Käufergemeinschaft Einkaufsallianz“ stellen. Im Rahmen dieser Allianz hat Paperconnect mit Lieferanten Sonderkonditionen für die Mitglieder der „Käufergemeinschaft Einkaufsallianz“ verhandelt, an denen die Mitglieder partizipieren können. Der Kunde nimmt weiterhin an einem Bonusmodell teil. Der Kunde erhält hierbei z.B. exklusive Preislisten sowie Vertragsunterlagen zur vertragsgemäßen Verwendung.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme; sie steht im Ermessen von Paperconnect (u.a. unter Berücksichtigung von Bonität des Kunden, logistischen Durchführbarkeiten).

Mit dem Antrag zur Aufnahme in die Käufergemeinschaft erklärt der Kunde sein Einverständnis, dass Paperconnect mit dem Lieferanten kundenbezogene Daten (u.a. Stammdaten, Bestellmenge, Rechnungsdaten) für die Aufnahmeprüfung und auch die spätere Bonusabwicklung austauschen darf.

Zusammen mit dem Aufnahmeantrag meldet der Kunde Paperconnect die Mengen, die er voraussichtlich während des gesamten laufenden Kalenderjahres beziehen wird (im Folgenden bezeichnet als „die Rahmenvertragsmenge“). Weitere für die Aufnahmeprüfung benötigte Informationen fordert Paperconnect beim Kunden an.

Über die Aufnahme wird der Kunden in Textform informiert.

Um alle Leistungen der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen zu können, wird der Kunde eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen. Nach Eingang der unterzeichneten Geheimhaltungsvereinbarung bei Paperconnect werden die in der „Datenbank“ sichtbaren Informationen um die Informationen der Käufergemeinschaft erweitert.

Während der Mitgliedschaft ist der Kunde verpflichtet, die voraussichtlichen Rahmenvertragsmengen jährlich bis spätestens zum 15. Januar eines Jahres neu festzulegen. Unterbleibt die fristgemäße Festlegung, gelten die Rahmenvertragsmengen des Vorjahres als vereinbart. Paperconnect ist berechtigt, bei Angaben für Teilzeiträume (z.B. Rumpffahre), diese auf 12 Monate hochzurechnen.

Die Rahmenvertragsmenge dient als Basis für den jährlichen Bonus, der dem Kunden gewährt wird. Der Kunde erhält von Paperconnect eine Vorabkalkulation unter Benennung der angenommenen Rahmenvertragsmenge und kalenderquartalsweise Abrechnungen seines aktuellen Bonusstandes bis spätestens zum 15. des Quartalfolgemonats und von den Lieferanten eine Ausschüttung seines Guthabens bis spätestens zum Ende des Quartalfolgemonats.

Der endgültige Bonus ist abhängig vom tatsächlichen Erreichen der gemeldeten Rahmenvertragsmenge des konkreten Kalenderjahres, unabhängig von der Aufteilung nach Vertriebswegen und/oder Sortenbereichen des Kunden. Eine Endabrechnung des tatsächlich erreichten Bonus des konkreten Kalenderjahres erfolgt im Folgejahr nach Eingang der Lieferantenbestätigung (Negativerklärung) unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Differenz zu den bisherigen Vorschüssen ist dann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

(4) 2. Erweiterungsoption Outsourcing Service „Die Papieragenten“

Im Rahmen der Mitgliedschaft in der „Käufergemeinschaft Einkaufsallianz“ erhält der Kunde die Möglichkeit, als Erweiterung (2. Erweiterung) Paperconnect mit der Erbringung von Outsourcing-Einkaufsdienstleistungen im Papiereinkauf zu beauftragen. Der Service „Die Papieragenten“ wird in der Regel unter Nutzung der Option Hosting/Preislistenservice „Meine Preisvereinbarungen“ (s.o. Zusatzoption) von Paperconnect erbracht.

Paperconnect wird im Rahmen des Outsourcings beauftragt, unter Nutzung der Ressourcen der gebuchten Module zusätzliche Rahmenverträge und Preislistenvereinbarungen mit weiteren Papierlieferanten im Namen des Kunden abzuschließen. Hierunter fällt die Durchführung von Verhandlungen mit vom Kunden ausgewählten Lieferanten (ausschließlich online) bis hin zum Abschluss von Rahmenverträgen und Papiereinkaufslisten. Paperconnect erbringt seine Leistungen während seiner üblichen Bürozeiten von Montag bis Freitag zwischen 09 und 17 Uhr.

Paperconnect wird bei Kenntnis von für den Kunden relevanten Veränderungen des Marktpreises Nachverhandlungen der existierenden Rahmenverträge und Papiereinkaufspreislisten einleiten.

Eine Garantie für das Erreichen einer bestimmten Einsparhöhe oder eines spezifischen Verhandlungsergebnisses wird nicht übernommen, da diese maßgeblich von externen Marktfaktoren und der Mitwirkung Dritter abhängen.

Die getroffenen Preisvereinbarungen werden für den Kunden transparent in der „Datenbank“ hinterlegt.

Für die Nutzung und zur Kommunikation im Namen des Kunden mit den Papierlieferanten richtet der Kunde einen eigenen E-Mail-Account seines Unternehmens sowie einen Account im Einkaufsmanager Papier mit entsprechenden Nutzungsrechten für Paperconnect ein.

Der Kunde wird seine Lieferanten mindestens in Textform über die Auslagerung des strategischen Einkaufs (insb. Rahmenverträge und Preislisten) an Paperconnect in Kenntnis setzen, um die operative Zusammenarbeit zu legitimieren. Inhalt und Umfang des Schreibens stimmen die Parteien gemeinsam ab.

Auch im Rahmen des Outsourcings übernimmt Paperconnect keine der folgenden Dienstleistungen:

1. Bestellabwicklung und Kontrolle von Auftragsbestätigungen;
2. Einholung und Auswertung von bedarfsbezogenen Anfragen und Angeboten im Tagesgeschäft;
3. Verhandlungen über Zahlungskonditionen und Rückvergütungsvereinbarungen;
4. Reklamationsabwicklungen;
5. physische Lieferantengespräche vor Ort;
6. anlassunabhängige turnusgemäße Verhandlungen mit Lieferanten.

Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die datenschutzkonforme Bereitstellung der Daten an Paperconnect. Soweit Paperconnect personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, beachten die Parteien die Regelungen dieser AGB. Der Kunde stellt Paperconnect von Ansprüchen Dritter (einschließlich betroffener Personen) frei, sofern diese Ansprüche auf einer schuldhaften Verletzung der datenschutzrechtlichen Pflichten durch den Kunden beruhen. Eine Freistellung für Schäden, die Paperconnect durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung eigener datenschutzrechtlicher Pflichten verursacht hat, ist ausgeschlossen. Paperconnect stellt sicher, dass der Zugriff auf den E-Mail-Account ausschließlich durch autorisierte Mitarbeiter im Rahmen der vereinbarten Dienstleistung erfolgt.

§ 2 „Altpapiermanager“ für die Entsorgung von Altpapier

Gegenstand dieses Moduls ist die Bereitstellung von Marktinformationen und Vergleichsdaten (Benchmarking) bezüglich der Entsorgungskosten und Vergütungssätze von Altpapiersorten. Paperconnect stellt dem Kunden hierzu monatlich aktualisierte Preisinformationen sowie Zielpreis-Indices in digitaler Form in seinem Datenbankzugang oder auf Wunsch in sonstiger digitaler Form zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Hieraus kann der Kunde seine Kostensenkungspotenziale visualisieren, die er in eine höhere Wertschöpfung wandeln kann.

Auf Basis der im Rahmen der Startanalyse („aktueller Bezugspreis“) erhobenen Kundendaten erstellt Paperconnect eine modellhafte Erfolgsermittlung. Diese stellt die erzielten Konditionsverbesserungen dem ursprünglichen Referenzpreis gegenüber und rechnet diese Differenz auf das mitgeteilte Jahresbedarfsvolumen hoch. Diese Hochrechnung ist die verbindliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision. Diese Hochrechnung dient dem Kunden ausschließlich zur Visualisierung potenzieller wirtschaftlicher Vorteile und stellt keine Garantie für tatsächlich erzielbare Erträge dar. Die finale Erzielung dieser Werte obliegt der eigenverantwortlichen Verhandlung und Vertragsgestaltung des Kunden mit seinen jeweiligen Entsorgungsunternehmen, wobei auf die Bestimmungen zur Entkoppelung nach dem Prinzip des Alleinvertriebs (s.u.) ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 3 „Frachtmanager“ für den Einkaufsbereich der Frachten und Paketsendungen

Gegenstand dieses Moduls ist das Benchmarking von Fracht- und Paketkosten bei bestimmten Frachtdienstleistern und Logistikunternehmen. Aus dieser Darstellung kann der Kunde seine individuellen Kostensenkungspotenziale visualisieren, die er in eine höhere Wertschöpfung wandeln kann.

Im Modul „Frachtmanager“ stellt Paperconnect dem Kunden monatlich aktuelle Marktinformationen zu Frachtpreisen in digitaler Form (z. B. über den Datenbankzugang) zur Einsichtnahme bereit. Die Bereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Marktdaten Dritter. Paperconnect übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Hochrechnung, sofern diese auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Kunden oder des Frachtdienstleisters beruht. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Haftungsregelungen dieser AGB.

Auf Basis der im Rahmen der Startanalyse erhobenen Kundendaten erstellt Paperconnect eine modellhafte Erfolgsermittlung. Diese stellt die erzielten Konditionsverbesserungen dem ursprünglichen Referenzpreis gegenüber und rechnet diese Differenz auf das mitgeteilte Jahresbedarfsvolumen hoch. Die Darstellung stellt keine Garantie für die tatsächliche Erzielbarkeit der ausgewiesenen Einsparungen dar; die finale Erzielung dieser Werte obliegt der eigenverantwortlichen Verhandlung und Vertragsgestaltung des Kunden mit seinen jeweiligen Logistikdienstleistern, wobei auf die

Bestimmungen zur Entkoppelung nach dem Prinzip des Alleinvertriebs (s.u.) ausdrücklich Bezug genommen wird. Diese Hochrechnung ist die verbindliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision..

C. Allgemeine Regeln

§ 1 Urheberrechte ,Geheimhaltung und Vertragsstrafen

Alle Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte an den von Paperconnect bereitgestellten Dateien, Analysen und Inhalten verbleiben ausschließlich bei Paperconnect. Alle dem Kunden im Rahmen der Zusammenarbeit überlassenen Informationen, Analysen, Startanalysen, Auswertungen sowie die Struktur und Logik der Datenbank (**„vertrauliche Informationen“**) stellen wertvolle Geschäftsgeheimnisse von Paperconnect (auch im Sinne des GschGhG) dar. Der Kunde erkennt an, dass diese Informationen den Kerngehalt der Dienstleistung bilden und wettbewerbsrelevant sind.

Der Kunde verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen streng geheim zu halten, sie ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden und sie ohne ausdrückliche Zustimmung von Paperconnect weder ganz noch auszugsweise Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für direkte und indirekte Wettbewerber (einschließlich Unternehmen, die ähnliche Einkaufsberatungs-, Vermittlungs- oder Plattformdienstleistungen anbieten) von Paperconnect oder sonstige Unternehmensberater des Kunden. Dies gilt verstärkt für über die „Käufergemeinschaft Einkaufsallianz“ verfügbaren Informationen, insbes. die konkret bezogenen Leistungen und deren Preise, sowie Lieferantendaten. Als Dritte in diesem Sinne gelten auch verbundene Unternehmen (§§ 15 ff AktG) sowie sämtliche Unternehmen, an denen der Kunde direkt oder indirekt eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechtsquote hält. Jede Weitergabe ist ohne vorherige Zustimmung von Paperconnect in Textform, die nur für den Einzelfall erteilt wird, untersagt.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Kunden bekannt werden. Die Beweislast hierfür trägt der Kunde.

Der Kunde hat durch angemessene organisatorische und technische Maßnahmen (TOM) sicherzustellen, dass die Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Zugriff dürfen nur solche Mitarbeiter erhalten, die diese zur Vertragserfüllung zwingend benötigen und ihrerseits mindestens in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

Urheber-, Copyright- und Branding-Hinweise von Paperconnect dürfen nur dann entfernt werden, wenn dies für die Durchführung des Vertrages (z. B. in direkten Lieferantenverhandlungen) zwingend erforderlich ist.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus fort, solange die Informationen nicht offenkundig geworden sind. Im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit hat der Kunde sämtliche physischen Unterlagen und digitalen Kopien der vertraulichen Informationen unverzüglich und dauerhaft zu vernichten oder zu löschen und dies Paperconnect auf Verlangen mindestens in Textform zu bestätigen.

Der Kunde darf die durch die Datenbanknutzung bzw. Paperconnect erlangten Informationen ausschließlich für eigene Zwecke im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages/ gewählten Einzelmoduls nutzen.

Die Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte, der Weiterverkauf oder die kommerzielle Verwertung von Dateien, Inhalten oder sonstigen Leistungen (insbesondere aus der „Käufergemeinschaft Einkaufsallianz“) außerhalb der eigenen Zwecke des jeweiligen Einzelvertrages ist ausdrücklich untersagt. Ergänzende gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Geheimhaltungs- und Nutzungsbestimmungen dieser Vereinbarung, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer von Paperconnect nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe. Die Höhe der einzelnen Vertragsstrafe ist im Einzelfall auf maximal **10.000,00 EUR** begrenzt (je nach Schwere des Verstoßes). Ein fortgesetzter, zeitlich zusammenhängender Verstoß (Dauerverstoß) gilt als eine einzige Verletzungshandlung. Das Recht von Paperconnect, die Unterlassung des Verstoßes zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Geleistete Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

Verletzt der Kunde schuldhaft eine seiner Mitwirkungspflichten und entsteht Paperconnect hierdurch ein Erwerbsschaden (inbes. entgangener Gewinn aus Erfolgshonorierung), ist Paperconnect berechtigt, Schadensersatz zu fordern. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall eine Schadensersatzpauschale, die sich auf 15 % desjenigen durchschnittlichen monatlichen (pro rata temporis) Erfolgshonorars beläuft, das Paperconnect mit dem Kunden in den letzten sechs Monaten vor der Pflichtverletzung erzielt hat, höchstens jedoch auf 5.000,00 EUR pro betroffenen Lieferantenvertrag. Liegt zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung noch keine sechsmonatige Umsatzhistorie vor, dient als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dasjenige voraussichtliche Erfolgshonorar, das sich rechnerisch aus der in der Startanalyse ermittelten Bestpreisdifferenz für den Verzugszeitraum ergeben hätte.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens durch Paperconnect bleibt unberührt.

§ 2 Gewährleistung, Haftung/Schadensersatz

Die Bereitstellung der Bestpreise, Preisinformationen und Datenbankinhalte erfolgt ohne Gewähr. Paperconnect übernimmt keine Garantie, Gewährleistung oder verschuldensunabhängige Haftung dafür, dass die überlassenen Bestpreise und sonstige Preisinformationen und Datenbankinhalte für die konkreten Bedürfnisse des Kunden bzw. für das Erreichen bestimmter Ziele und Ergebnisse passend und richtig sind. Insbesondere haftet Paperconnect nicht für Schäden aus dem enttäuschten Vertrauen auf das Bestehen oder Nichtbestehen von Informationen der Datenbank. Dem Kunden dienen die gewährten Informationen lediglich als unverbindlicher Anhaltspunkt bei Verhandlungen mit seinen Lieferanten. Die Inhalte werden maßgeblich durch Kundenangaben und Drittangaben (insb. Lieferantenangaben) bestimmt. Daher kann Paperconnect keine Garantie oder Gewährleistung für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernehmen, es sei denn, Paperconnect hat fehlerhafte Daten nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig in das System eingepflegt.

Der Kunde wählt die ihn interessierenden Informationen aus der Datenbank oder der Analyse eigenverantwortlich aus und nutzt diese eigenverantwortlich. Eine Haftung von Paperconnect bei Nichterreichung von Preisen und/oder Realisierung von Kostensenkungspotenzialen ist ausgeschlossen.

Soweit Produktinformationen hinterlegt sind, gibt Paperconnect lediglich die Angaben der jeweiligen Lieferanten bzw. Hersteller zu den Produkten und Spezifikationen und Informationen zu vergleichbaren Sorten sowie identischen Sorten mit unterschiedlichen Markennamen wieder. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Produktinformationen übernimmt Paperconnect daher keine Gewähr.

Paperconnect verfügt über aktuelle Virens Scanner und Firewalls nach dem Stand der Technik. Trotzdem kann die Übertragung von Malware nicht abschließend und jederzeit ausgeschlossen werden. Die Haftung für Schäden, die durch Viren oder andere Malware verursacht wurden, welche durch den Zugriff auf das Online-Portal auf die Systeme des Kunden übertragen werden, richtet sich nach den Haftungsregelungen dieser Bestimmung; ein darüberhinausgehender, verschuldensunabhängiger Haftungsausschluss ist ausgeschlossen.

Paperconnect behält sich ausdrücklich vor, das Onlineangebot oder Teile hiervon unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden und sofern dies für den Kunden zumutbar ist, ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder zeitweise oder endgültig einzustellen.

Paperconnect haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Paperconnect nur bei Schäden aus der Verletzung an Körper, Leben oder Gesundheit sowie bei der Verletzung von vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalspflichten ist die Haftung von Paperconnect auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für

entgangenen Gewinn oder indirekte Folgeschäden ist bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalspflichten ausgeschlossen. Die Parteien stimmen darin überein, dass dieser vorhersehbare Schaden pro Schadensfall einen Betrag in Höhe von maximal 3 Mio. Euro für Personenschäden, 1 Mio. Euro für Sachschäden und 100.000 Euro für Vermögensschäden nicht überschreitet, welcher durch die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung von Paperconnect gedeckt ist. Auf Wunsch des Kunden kann dieser Versicherungsschutz erhöht werden.

§ 3 Datenschutz

Paperconnect verarbeitet die im Rahmen des Vertragsschlusses und der Durchführung des Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten der Ansprechpartner der jeweils anderen Partei (Name, geschäftliche E-Mail, Telefonnummer) ausschließlich zur Vertragserfüllung und Kundenbetreuung (Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO). Die Parteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Mitarbeiter über diese Datenverarbeitung gemäß den gesetzlichen Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO) in Kenntnis zu setzen.

Eine über die Vertragserfüllung hinausgehende Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nur bei Vorliegen einer gesonderten Einwilligung oder eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Für die Einhaltung der datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Anforderungen bei der Auswahl und Nutzung des Übermittlungsweges bis zur Übergabeschnittstelle an die Systeme von Paperconnect ist der Kunde selbst verantwortlich. Paperconnect gewährleistet die datenschutzkonforme Sicherheit der Datenverarbeitung ab dem Zeitpunkt des Eingangs auf den eigenen Systemen bzw. im Online-Portal durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO (z. B. verschlüsselte Übertragung via TLS/SSL).

Im Rahmen der Analyse von Lieferantenrechnungen werden spezifische Wirtschaftsdaten (Lieferant, Datum, Sorte, Spezifikation, Menge, Preis) erfasst. Der Kunde erteilt Paperconnect hiermit ausdrücklich den Auftrag und die datenschutzrechtliche Gestattung, etwaige in diesen Dokumenten enthaltene personenbezogene Daten unverzüglich nach Erhalt unwiderruflich zu anonymisieren. Soweit diese Daten keinen Personenbezug aufweisen oder durch Paperconnect unwiderruflich anonymisiert wurden, unterliegen sie nicht den Beschränkungen der DSGVO. Paperconnect nutzt diese anonymisierten Daten zur Erstellung von Branchen-Benchmarks und Preis-Indizes sowie zur Weiterentwicklung der eigenen Services und stellt diese auch Dritten zur Verfügung.

Weitergehende Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der separaten Datenschutzerklärung von Paperconnect abrufbar, die insoweit nicht Bestandteil dieser AGB ist.

D. Preise/Kostenstruktur/Gebühren

§ 1 Preise, Rechnungsstellung, Zahlungskonditionen und Fälligkeit/Verzug

Alle Rechnungen von Paperconnect sind jeweils nach Rechnungsstellung bei Erhalt ohne Abzüge sofort fällig und zahlbar. Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt.

Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er die Rechnung von Paperconnect nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ausgleicht. Im Falle des Verzuges ist Paperconnect berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (derzeit 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a.) zu verlangen. Weiterhin steht Paperconnect im Verzugsfall der gesetzliche Anspruch auf Zahlung einer Verzugspauschale in Höhe von 40,00 Euro (§ 288 Abs. 5 BGB) zu, die auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet wird, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, entscheidungsreif oder vom Dienstleister mindestens in Textform anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht kann der Kunde nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und dieser unbestritten, in Textform anerkannt, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 2 Monatliche Kosten/Teilnahmegebühren der einzelnen Module/Optionen etc. und Systembereitstellungsgebühren

Für die Erbringung der Leistungen fallen die im jeweiligen Angebot bzw. Bestellformular ausgewiesenen Entgelte an. Diese setzen sich insbesondere aus einer **einmaligen Systembereitstellungsgebühr** (fällig zu Vertragsbeginn) sowie einer laufenden **Teilnahmegebühr** zusammen.

Die Teilnahmegebühr wird während der Vertragslaufzeit monatlich berechnet. Die Abrechnung erfolgt entweder durch **jährliche Rechnungsstellung im Voraus** oder monatlich im Wege des **SEPA-Lastschriftverfahrens**, entsprechend der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Wählt der Kunde das Lastschriftverfahren, verpflichtet er sich, Paperconnect ein entsprechendes Mandat zu erteilen und für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen.

Die Höhe der Teilnahmegebühr kann nach dem jährlichen Einkaufsvolumen des Kunden gestaffelt sein. Maßgeblich ist das im Bestellformular angegebene oder im Rahmen der Startanalyse ermittelte Volumen.

Stellt sich heraus, dass der Kunde bei Vertragsschluss unrichtige oder unvollständige Angaben zu seinem tatsächlichen Einkaufsvolumen gemacht hat, ist Paperconnect berechtigt, die Differenz zur korrekten Preisstaffel rückwirkend ab Vertragsbeginn nachzuberechnen. Zudem erfolgt eine Anpassung der künftigen Teilnahmegebühren an die zutreffende Preisklasse. Paperconnect ist berechtigt, vom Kunden zum Zweck der Überprüfung des tatsächlichen Einkaufsvolumens einmal jährlich die Vorlage geeigneter, geschwärzter Nachweise (z. B. aggregierte Lieferantenumsätze) zu verlangen, sofern begründete Zweifel an den Angaben des Kunden bestehen.

Für die Rechnungsstellung, Fälligkeit und die Folgen des Zahlungsverzugs gelten ergänzend die Regelungen dieser AGB.

§ 3 Zusätzliche Kosten, Erfolgsermittlung und Rechnungsstellung für Provisionsberechnungen

(1) Allgemeine Kostenregelung

Ist eine erfolgsabhängige Vergütung bei der Bestellung über gesonderte Tarifmodelle nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden, vereinbaren die Parteien für die ersten 12 Monate der Zusammenarbeit eine erfolgsabhängige Vergütung (Provision). Der Provisionsanspruch entsteht mit dem Eintritt einer Senkung der monatlichen Kosten (Einsparung). Die Parteien vereinbaren, dass dieser Anspruch in jedem Fall mit der Einsparung in einem von Paperconnect betreuten Einkaufsbereich entsteht, unabhängig vom Nachweis einer direkten Einflussnahme durch Paperconnect (Erfolgskoppelung nach dem Prinzip des Alleinvertriebs). Diese Provision ist für eine Dauer von 12 Monaten zu entrichten, beginnend ab dem ersten Monat, in dem die erzielte bzw. vereinbarte Einsparung für das konkrete Produkt wirksam wird.

Nach Ablauf dieser 12 Monate entfällt die Erfolgsprovision für das jeweilige Produkt; es verbleiben lediglich die laufenden Teilnahmegebühren gemäß Bestellformular oder Vertrag.

Die Provision berechnet sich auf der Basis der Differenz zwischen den in der Startanalyse festgestellten Referenzpreisen (Referenzliste) und den tatsächlich erzielten bzw. neu mit den Lieferanten vereinbarten Konditionen, multipliziert mit den ermittelten Bezugsmengen. Paperconnect stellt dem Kunden hierzu einen Einsparungsreport zur Verfügung, der die Entwicklung der Bestpreisdifferenzen dokumentiert.

Sollten die Parteien das Vertragsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, beenden, werden die bis zum Beendigungszeitpunkt nachweislich erzielten monatlichen Einsparungen auf einen Zeitraum von 12 Monaten hochgerechnet. Der sich hieraus rechnerisch ergebende Gesamtprovisionsanspruch wird mit Vertragsbeendigung sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Parteien verständigen sich hiermit im Wege einer pauschalierten Vereinbarung darauf, dass für ersparte Aufwendungen von Paperconnect ein unwiderruflicher Abzug von exakt 10 % auf den Gesamtanspruch in Ansatz gebracht wird. Dem Kunden bleibt ausschließlich der Nachweis vorbehalten, dass Paperconnect im konkreten Einzelfall kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. ein wesentlich niedrigerer entgangener Gewinn entstanden ist.

Die „Bestpreisdifferenzen“ werden zu Beginn der Zusammenarbeit in der Startanalyse festgestellt und in einer Referenzliste festgeschrieben. Zum Zeitpunkt der Erfolgsermittlung erfolgt eine erneute

Berechnung. Der Erfolg bemisst sich an der Verringerung der Bestpreisdifferenz im Vergleich zu diesen Referenzwerten. Je kleiner die Bestpreisdifferenz geworden ist, desto größer der Erfolg und die Vergütung.

(2) Zusatzregelung „Einkaufsmanager Papier“

Im Einkaufsbereich der Konsumpapiere wird für die Erfolgsermittlung die Auswertungen der „Datenbank“ herangezogen. Hierbei wird für jede Bestellposition (basierend auf den monatlichen Kundenangaben) die Differenz zwischen dem sich aus dem Benchmark-System (der auf echten Markttransaktionen basierenden Datenbank) von Paperconnect ergebenden marktüblichen Bestpreis und dem vom Kunden tatsächlich erzielten Ist-Preis ermittelt („Bestpreisdifferenz“).

Der Erfolg bemisst sich an der Reduzierung der Bestpreisdifferenz im Vergleich zu den in der Startanalyse festgestellten Referenzwerten. Je geringer die aktuelle Bestpreisdifferenz im Vergleich zur Referenz-Bestpreisdifferenz ist, desto höher ist die erzielte Einsparung.

Um allgemeine Marktpreisschwankungen innerhalb der ersten 12 Monate neutral zu behandeln, werden sowohl die Bestpreise als auch die Ist-Preise monatlich neu berechnet. Die Erfolgsprovision berechnet sich somit ausschließlich aus der relativen Verbesserung der Einkaufskonditionen des Kunden gegenüber dem Marktniveau.

Die monatliche Einsparung und die daraus resultierende erfolgsabhängige Gebühr ergeben sich aus der Multiplikation der monatlichen Bezugsmengen mit der Differenz aus:

- der Referenz-Bestpreisdifferenz (gemäß Startanalyse/Referenzliste) und
- der aktuellen Bestpreisdifferenz (zum Zeitpunkt der monatlichen Abrechnung).

Ergibt diese Berechnung einen negativen Wert (weil sich die aktuelle Bestpreisdifferenz gegenüber der Referenz-Bestpreisdifferenz vergrößert hat), wird dieser Monat mit einer Einsparung von Null gewertet; eine Verrechnung mit Einsparungen aus anderen Monaten oder eine Erstattungspflicht von Paperconnect ist ausgeschlossen.

Der Kunde erhält monatliche Einsparungsreports über die Datenbank (erreichbar über das Online-Portal von Paperconnect), in denen die Ermittlung der Werte transparent dargestellt wird. Paperconnect garantiert, dass die im Benchmark-System herangezogenen Bestpreise auf verifizierbaren Marktdaten vergleichbarer Marktteilnehmer beruhen. Die Auswertung und Abrechnung der erfolgsabhängigen Gebühren erfolgt in einem Rhythmus von drei Monaten (Quartalsabrechnung) über den Zeitraum von insgesamt 12 Monaten ab Eintritt der Einsparung. Für die Fälligkeit dieser Quartalsabrechnung gelten die Regelungen dieser AGB entsprechend.

(3) Zusatzregelung „Altpapiermanager“ und „Frachtmanager“

Die Parteien vereinbaren für die ersten 12 Monate der Zusammenarbeit eine erfolgsabhängige Vergütung (Provision). Der Provisionsanspruch entsteht dem Grunde nach, sobald eine Senkung der Einkaufskosten des Kunden (Einsparung) eintritt oder durch Verhandlung fixiert wurde.

Die Ermittlung der erfolgsabhängigen Provision erfolgt pro Einkaufsbereich auf Basis der Differenz zwischen dem in der Startanalyse festgestellten Referenzpreis („aktueller Bezugspreis“) und dem neu vereinbarten bzw. durch Verhandlung erzielten Einkaufspreis. Zur Berechnung des Gesamterfolgs wird diese Preisdifferenz linear auf Basis der in der Startanalyse dokumentierten Jahresbedarfsmengen (basierend auf Kundenangaben) auf einen Zeitraum von 12 Monaten hochgerechnet. In die Berechnung fließen sämtlich erreichte Rückvergütungen (auch Skonti, Boni) mit ein.

Wenn in zeitlich engem Zusammenhang mit der Leistung von Paperconnect ein günstigerer Preis durch den Lieferanten bestätigt oder abgerechnet wird, gilt der Provisionsanspruch als unwiderruflich entstanden (Entkoppelung nach dem Prinzip des Alleinvertriebs). Die Parteien sind sich darin einig, dass dieser Anspruch in jedem Fall besteht, wenn der günstigere Preis innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung der Startanalyse durch Paperconnect erreicht wird, unabhängig von einem Nachweis der Kausalität. Allgemeine Marktpreisschwankungen haben keine Auswirkungen auf die einmal festgestellte Vergütung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Preisreduktion ausschließlich auf Marktschwankungen beruht.

Sollten sich Verhandlungen mit Lieferanten aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von Paperconnect liegen, länger als 3 Monate ab Vertragsbeginn hinauszögern, werden 50% des in der Startanalyse ermittelten Wertschöpfung- bzw. Kostensenkungspotenzials spätestens nach 3 Monaten nach Vertragsbeginn als Abschlagvorauszahlung berechnet. Der Rest bei Eintritt des finalen Verhandlungserfolgs. Es erfolgt eine Verrechnung mit der ggf. geleisteten Abschlagvorauszahlung.

Endet das Vertragsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden die bis zum Beendigungszeitpunkt erzielten monatlichen Einsparungen auf Basis der Startanalyse-Mengen auf 12 Monate hochgerechnet. Dieser Gesamtanspruch wird mit Zugang der entsprechenden Abschlussrechnung sofort fällig.

Die Parteien verständigen sich hiermit im Wege einer pauschalierten Vereinbarung darauf, dass für ersparte Aufwendungen von Paperconnect ein unwiderruflicher Abzug von exakt 10 % auf den Gesamtanspruch in Ansatz gebracht wird. Dem Kunden bleibt ausschließlich der Nachweis vorbehalten, dass Paperconnect im konkreten Einzelfall kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. ein wesentlich niedrigerer entgangener Gewinn entstanden ist.

(4) Zusatzregelung „Käufergemeinschaft Einkaufsallianz“

Für die Mitgliedschaft in der Käufergemeinschaft und die Möglichkeit der Nutzung exklusiver Leistungen, den bei Paperconnect entstehenden administrativen Aufwand der Verhandlung, Bereitstellung und fortlaufenden Verwaltung der volumenabhängigen Rahmenvertragskonditionen innerhalb der Käufergemeinschaft erhebt Paperconnect eine jährliche Teilnahmeschutzgebühr. Die Höhe richtet sich nach den im Beitrittsformular angemeldeten Rahmenvertragsmengen des Kunden und ist dort betraglich fixiert (Skalierungsentgelt).

Paperconnect gewährt dem Kunden auf diese Gebühr einen vollständigen Nachlass (Erlass der Gebühr), sofern der Kunde die in seiner Beitrittserklärung gemeldeten Rahmenvertragsmengen zu mindestens 50% tatsächlich über die Käufergemeinschaft abnimmt. Unterschreitet der Kunde die gemeldeten Mengen um mehr als 50%, verbleibt es bei der vertraglich vereinbarten Zahlungspflicht. Die Inrechnungstellung erfolgt nachträglich nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, sobald die tatsächlichen Abnahmemengen feststehen.

Beginnt oder endet die Teilnahme während eines laufenden Kalenderjahres (Rumpffahr), erfolgt die Bewertung der Rahmenvertragsmenge auf Basis einer linearen Hochrechnung der im Teilnahmezeitraum erreichten Mengen auf einen Zeitraum von 12 Monaten. Erreicht der Kunde in dieser Hochrechnung nicht mindestens 50 % der vereinbarten Jahresrahmenvertragsmenge, wird die Gebühr anteilig (pro rata temporis) für die Monate der Teilnahme berechnet.

Die Mitgliedschaft an der Käufergemeinschaft endet automatisch mit dem Ende des Vertrages „Einkaufsmanager Papier“. Eine Endabrechnung von Bonusansprüchen und Rückvergütungen erfolgt durch Paperconnect unverzüglich, sobald alle hierfür erforderlichen Daten und Abrechnungen vorliegen, spätestens jedoch sechs Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft. Sollte ein Lieferant die Meldung der Abnahmemengen verzögern oder bestreiten, erfolgt eine vorläufige Abrechnung auf Basis der vom Kunden dokumentierten Bezugsmengen. Für die Fälligkeit gelten die Regelungen dieser AGB entsprechend.

(5) Zusatzregelung Outsourcing Service „Die Papieragenten“

Die Gesamtvergütung für den Outsourcing Service besteht aus einer monatlichen Basisvergütung und einer Provisionszahlung. Die genaue Höhe der Basisvergütung sowie des Provisionssatzes ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Bestellformular und kann nach dem Einkaufsvolumen des Kunden gestaffelt sein.

Die Provision wird quartalsweise aus dem Nettowert jeglichen Papiereinkaufsumsatzes des Kunden im betreffenden Abrechnungszeitraum (idR Kalenderjahr) errechnet. Umsätze, die der Kunde über die „Käufergemeinschaft Einkaufsallianz“ erzielt, sind von dieser Provisionsberechnung ausdrücklich ausgenommen.

Beginnt oder endet die Teilnahme während eines laufenden Kalenderquartals (Rumpfquartal), wird die Provision auf Basis des im tatsächlichen Teilnahmezeitraum dieses Quartals realisierten

Nettopapierkaufumsatzes berechnet. Soweit die Einstufung in eine bestimmte Preisstaffel der monatlichen Basisvergütung vom Erreichen eines jährlichen Einkaufsvolumens abhängt, wird der im Rumpfzeitraum erzielte Umsatz für die Ermittlung der zutreffenden Preisstaffel linear auf einen Zeitraum von 12 Monaten hochgerechnet.

Mit dem Ausscheiden des Kunden aus der „Käufergemeinschaft Einkaufsallianz“ endet automatisch der Outsourcing Service „Die Papieragenten“, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Abrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen wie auch die Fälligkeit der Abschlussrechnung richtet sich nach den allgemeinen Beendigungsregelungen dieser AGB;

E. Beispiele für erfolgsabhängige Gebühren

Die nachfolgenden Beispiele dienen ausschließlich der Veranschaulichung der in dieser Vereinbarung geregelten Berechnungsmechanismen. Die genannten Prozentsätze (z. B. 30 % oder 35 %) sind rein beispielhaft gewählt; maßgeblich sind stets die im individuellen Angebot bzw. Bestellformular vereinbarten Provisionssätze.

1. Berechnungsbeispiele der erfolgsabhängigen Gebühren im Einkaufsbereich Papier im 1. Jahr der Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung von Marktpreisschwankungen:

Referenz:

Der Kunde kauft pro Monat durchschnittlich 1.000 kg Papier und zahlt hierfür im Referenzzeitraum 100,00 € per 100 kg. Der Bestpreis laut Startanalyse beträgt 80,00 €. Die Bestpreisdifferenz (BPD) beträgt 20,00 €. Hieraus ergibt sich ein Kostensenkungspotenzial in 3 Monaten von 600,00 € (= 20,00 € x 10 kg x 3 Monate) bzw. hochgerechnet auf ein Jahr ein Kostensenkungspotenzial von 2.400 € (= 600 x 4 Quartale).

Szenario bei stagnierenden Marktpreisen im 1. Quartal:

Neuer Einkaufspreis 1. Monat 100,00 € / Bestpreis 80,00 € / neue BPD 20,00 €

Neuer Einkaufspreis 2. Monat 100,00 € / Bestpreis 80,00 € / neue BPD 20,00 €

Neuer Einkaufspreis 3. Monat 90,00 € / Bestpreis 80,00 € / neue BPD 10,00 €

Erzielte Einsparung – 1. Quartal = 100,00 € / 30% erfolgsabhängige Gebühr 1.

Quartal = 30,00 €

Die erfolgsabhängige Gebühr wird zu Beginn des 4. Monats in Rechnung gestellt.

Szenario bei steigenden Marktpreisen im 2. Quartal

Neuer Einkaufspreis 4. Monat 100,00 € / Bestpreis 90,00 € / neue BPD 10,00 €

Neuer Einkaufspreis 5. Monat 100,00 € / Bestpreis 90,00 € / neue BPD 10,00 €

Neuer Einkaufspreis 6. Monat 100,00 € / Bestpreis 100,00 € / neue BPD 0,00 €

Erzielte Einsparung – 2. Quartal = 100,00 € / 30% erfolgsabhängige Gebühr 2.

Quartal = 30,00 €

Die erfolgsabhängige Gebühr wird zu Beginn des 7. Monats in Rechnung gestellt.

Szenario bei sinkenden Marktpreisen im 3. Quartal

Neuer Einkaufspreis 7. Monat 100,00 € / Bestpreis 90,00 € / neue BPD 10,00 €

Neuer Einkaufspreis 8. Monat 95,00 € / Bestpreis 85,00 € / neue BPD 10,00 €

Neuer Einkaufspreis 9. Monat 90,00 € / Bestpreis 85,00 € / neue BPD 5,00 €

Erzielte Einsparung – 3. Quartal = 350,00 € / 30% erfolgsabhängige Gebühr 3.

Quartal = 105,00 €

Die erfolgsabhängige Gebühr wird zu Beginn des 10. Monats in Rechnung gestellt.

Szenario bei stagnierenden Marktpreisen im 4. Quartal:

Neuer Einkaufspreis 10. Monat 90,00 € / Bestpreis 85,00 € / neue BPD 5,00 €

Neuer Einkaufspreis 11. Monat 87,50 € / Bestpreis 85,00 € / neue BPD 2,50 €

Neuer Einkaufspreis 12. Monat 85,00 € / Bestpreis 85,00 € / neue BPD 0,00 €

Erzielte Einsparung – 4. Quartal = 525,00 € / 30% erfolgsabhängige Gebühr 4.

Quartal = 157,50 €

Die erfolgsabhängige Gebühr wird nach dem 12. Monat in Rechnung gestellt.

2. Berechnungsbeispiel Altpapiermanager (D §3 (3)):

Der Auftraggeber hat eine jährliche Entsorgungsmenge an Altpapier von 100 Tonnen. Sein aktueller in der Startanalyse festgestellter Referenzpreis ist 50 Euro Vergütung pro Tonne. Die Kosten, die vom Altpapierentsorger in Rechnung gestellt werden, belaufen Sie auf 25 Euro pro Tonne. Im Laufe der Zusammenarbeit wird eine Vergütungserhöhung auf einen neuen Preis von 75 Euro pro Tonne und eine Reduzierung der Entsorgerkosten auf 10 Euro pro Tonne erreicht. Dies entspricht einer linear hochgerechneten Verbesserung von 40 Euro x 100 Tonnen = 4.000 Euro. Die Rechnung für die erfolgsabhängigen Gebühren von Paperconnect beläuft sich für diese Optimierung auf 1.400 Euro (35% von 4.000 Euro) und wird bei Eintritt des Verhandlungserfolges in Rechnung gestellt.

3. Berechnungsbeispiel Frachtmanager (D §3 (3)):

Der Auftraggeber zahlte laut Preisliste seines Spediteurs und seinem in der Startanalyse festgestellten Sendungsprofil für eine Sendung von 500 KG vom PLZ-Gebiet 65719 nach PLZ-Gebiet 85959 über eine Entfernung von 371 KM 200,00 Euro Frachtkosten. Nach Verhandlungen und neuer Preisliste reduziert sich dieser Preis für diese Einzelposition der Frachtkonstellation auf 150,00 Euro. Der Kunde hat seine Kosten somit rechnerisch um 50,00 Euro gesenkt. Die Rechnung für die erfolgsabhängigen Gebühren von Paperconnect beläuft sich für diese Optimierung auf 17,50 Euro (35% von 50 Euro) und wird bei Eintritt des Verhandlungserfolges in Rechnung gestellt.

F. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts.

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Bestimmungen eines individuellen Angebots oder Bestellformulars, haben die Bestimmungen des individuellen Angebots bzw. Bestellformulars Vorrang vor diesen AGB.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Paperconnect, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt..

Ist oder wird eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam oder undurchführbar, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie bei Vertragsbeginn Kenntnis von der Unwirksamkeit oder der Undurchführbarkeit gehabt hätten. Gleiches gilt für das Auftreten einer Regelungslücke.